

---

# **Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen zur Wahrung der städtebaulichen Eigenart und zum Schutz des historischen Erscheinungsbildes des Ortskerns Lobeda Altstadt der Stadt Jena - Erhaltungssatzung**

vom 10.05.2000

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 32/00 vom 17.08.2000, S. 270

Auf Grund des § 172 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. 1997 I S. 2141; BGBl. 1998 I S. 137) und des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung - Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) beschließt der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 10. Mai 2000 folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet des Ortskernes Lobeda, das in dem als Anlage beigefügten Plan umrandet ist. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 2**

### **Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände**

(1) Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt, bedarf der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

(2) Die Genehmigung für den Rückbau, die Änderung oder Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere von geschichtlicher und künstlerischer Bedeutung ist.

Die Genehmigung für die Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

(3) Die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit erfolgt unter Berücksichtigung der im Rahmen einer Voruntersuchung ermittelten, städtebaulich charakteristischen Merkmale des Ortsbildes von Lobeda. Die maßgebenden Merkmale sind in der Begründung zu dieser Satzung in den Punkten 3.1 - 3.4 sowie den Karten A5, A5.1 und A5.2 näher konkretisiert. Die Begründung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 3**

### **Zuständigkeit, Verfahren**

Die Genehmigung wird durch die Stadtverwaltung Jena erteilt. Für das Genehmigungsverfahren ist das Bauordnungsamt der Stadtverwaltung Jena zuständig.

## **§ 4**

### **Ausnahmen**

(1) Die den in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienenden Grundstücke und die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

(2) Befindet sich ein Grundstück der in Abs. 1 bezeichneten Art im Geltungsbereich einer Erhaltungssatzung, hat die Gemeinde den Bedarfsträger hiervon zu unterrichten. Beabsichtigt der Bedarfsträger ein Vorhaben im Geltungsbereich und im Sinne des § 172 Abs. 1 BauGB, hat er dies der Gemeinde anzuzeigen. Der Bedarfsträger soll auf Verlangen der Gemeinde von dem Vorhaben absehen, wenn die Voraussetzungen vorliegen, die die Gemeinde berechtigen würden, die Genehmigung nach § 172 BauGB zu versagen und wenn die Erhaltung oder das Absehen von der Errichtung der baulichen Anlage dem Bedarfsträger auch unter Berücksichtigung seiner Aufgaben zuzumuten ist.

### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 50.000 DM belegt werden.

(2) Wer eine bauordnungsrechtlich genehmigungsbedürftige bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne Genehmigung neu errichtet oder eine vorhandene Nutzung ohne entsprechende Genehmigung ändert, handelt gemäß § 81 Abs. 1 Nr. 3 ThürBO ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM belegt werden.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage

